VC Phönix e.V.
c/o Aidshilfe Düsseldorf e.V.
Johannes-Weyer-Str. 1.
40225 Düsseldorf
Eingetragener Verein im VR 7361 Düsseldorf

Satzung

Stand: 04.05.2025

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1) Der am 22. Februar 1991 in Düsseldorf gegründete Volleyball-Verein führt den Namen V o l l e y b a l l c l u b P h ö n i x (VCP). Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1a wirtschaftliche Zweckbetriebe

1) Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Zweckbetrieb.
2) Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu gründen, sofern diese einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen wie der VC Phönix e.V. Insbesondere ist der Verein berechtigt, sich an derjenigen Gesellschaft zu beteiligen, die sportliche Großveranstaltungen wie den Düsselcup oder die Eurogames 2020 in Düsseldorf durchführen, sofern es sich bei dieser um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die Beteiligungen sind als Finanzanlagen zu halten.
3) Ferner ist der Verein berechtigt, diesen Gesellschaften, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind, ein Darlehen zu gewähren.
4) Über die Gewährung von Darlehen und Geldeinlagen in die Gesellschaft(en) entscheidet der Vorstand.
5) Die Gründung oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Der Verein unterstützt unter anderem das sportliche Interesse derer, die sich der queeren Bewegung zugehörig fühlen.
2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, am SEPA-Lastschriftmandat teilzunehmen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Bestätigung des Code of Conduct des Vereins, eine Mitgliedschaft ohne Bestätigung ist nicht möglich.
4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller*in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5) Sollte ein aufgrund eines Beitragsrückstands ausgeschiedenes Mitglied erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, so sind die Beitragsrückstände vollständig mit Beginn der neuen Mitgliedschaft an den Verein zu zahlen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31.03. ; 30.06. ; 30.09. ; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden:
    a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
    b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
    c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (auch Verletzung des Datenschutzes) oder groben unsportlichen Verhaltens.
4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Beiträge

1) Die Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder oder deren Bevollmächtigte vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder einer Kombimitgliedschaft*.
   (* sind Mitglieder, die als Kombimitglied mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag, einen anderen Hauptverein haben.)

§ 6 Rechtsmittel

1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 2) und gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - beim Vorstand einzureichen. Uber den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind:
    a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Spartenleitung

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
    a. der Vorstand beschließt
    b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform (z.B. Email, Brief)
4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit diese nicht den Zweck des Vereins betreffen. Zur Änderung des Vereins ist die Zustimmung von 80% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
7) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
8) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird zunächst die Versammlungsleitung gewählt. Dieser wiederum bestimmt den/die Schriftführer*in der Mitgliederversammlung.
9) Stimmrechtübertragungen sind nur in schriftlicher Form zulässig und müssen zu Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung mitgeteilt werden. Es können höchstens zwei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden.
10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich die vorsitzende Person sowie die kassenführende Person. Diese Positionen dürfen nicht von derselben Person besetzt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor einer jeden Vorstandswahl festgelegt.
2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3) Rechtsgeschäfte können nur durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vorgenommen werden.
4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Spartenleitung (Abteilungsleitung)

1) Die Spartenleitung wird durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt und kann aus mehreren Personen bestehen.
2) Die Wahl der Spartenleitung kann auch in Blockwahl erfolgen. Die Verfahrensweise ist in § 11, Absatz 3) beschrieben und soll analog angewendet werden.

§ 11 Wahlen

1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2) Es müssen wenigstens so viele Kandidat*innen zur Wahl stehen wie viele Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als gewählt. Die zur Vervollständigung des Vorstands gewählten Kandidat*innen müssen gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Kandidat*in die Wahl nicht an, so rückt der/die Kandidat*in nach, der/die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidat*innen.
3) Stimmt die Anzahl der Kandidat*innen mit der Anzahl der vakanten Positionen im Vorstand überein, so kann für diese Fälle eine Wahl in Form einer Blockwahl durchgeführt werden, d.h. die Kandidat*innen werden in einer einzigen Abstimmung gemeinsam zur Wahl gestellt und nicht individuell. Die Anwendung des Blockwahlverwahrens muss vorher beantragt und durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung ist die Wahl individuell durchzuführen.
4) Die Bestellung des Vorstandes kann aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder widerrufen werden. Als wichtigen Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

VC Phönix e.V.
c/o Aidshilfe Düsseldorf e.V.
Johannes-Weyer-Str. 1.
40225 Düsseldorf
Eingetragener Verein im VR 7361 Düsseldorf

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches von Versammlungsleitung und vom Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*in geprüft. Der / Die Kassenprüfer*in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a. der Vorstand beschlossen hat, oder
   b. von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
   Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an:

   AIDS - Hilfe e.V.
   Johannes-Weyer-Str. 1
   40225 Düsseldorf
   die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Geschäftsordnung

1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins wird in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 04.05.2025 genehmigt.